

Tit. 4.4 RdSchr. 04q

Gemeinsames Rundschreiben zu den leistungsrechtlichen Auswirkungen der Neuregelungen im Zahnersatzbereich ab 1.1.2005

Tit. 4 – Leistungserbringung im Wege der Kostenerstattung

Titel: Gemeinsames Rundschreiben zu den leistungsrechtlichen Auswirkungen der Neuregelungen im Zahnersatzbereich ab 1.1.2005

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 04q

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. 4.4 RdSchr. 04q – Verfahren zur Ermittlung des Abschlagsbetrages

Der Erstattungsbetrag wird in den Fällen des § 13 Abs. 2 und 4 SGB V anhand des folgenden Berechnungsschemas ermittelt:

Rechnungsbetrag, maximal Festzuschuss inklusive Bonus

= Erstattungsbetrag vor Abschlag

- Abschlag für fehlende Wirtschaftlichkeitsprüfung und [für] Verwaltungskosten

= Erstattungsbetrag